

Regelung zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht in den Studiengängen des Faches Deutsch

Der Fachprüfungsausschuss Deutsch hat auf der Grundlage der Paragraphen 4 und 5 der „Corona-Satzung Studien- und Prüfungswesen – 2020“ (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/corona-satzung-studien-und-pruefungswesen-2020.pdf>) für Lehrveranstaltungen, die digital oder in Analog-digital-Hybridformen (sog. blended learning) durchgeführt werden und für die laut FPO Deutsch/Medien in der herkömmlichen Lehre eine Anwesenheitspflicht gilt, folgende Regelung erarbeitet, die die Direktorien des Germanistischen Seminars und des Instituts für Neuere deutsche Literatur und Medien verabschiedet haben. Die Regelung gilt zunächst für das Wintersemester 2020/21.

1. Digitale oder analog-digital-hybride Lehrveranstaltungen in Form von **Live-Streaming** finden grundsätzlich zu den im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesenen Zeiten statt. Die in der Prüfungsordnung Deutsch/Medien (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/fachpruefungsordnung-deutsch-medienwissenschaft-bachelor-master-2-faecher-niederdeutsch-ergaenzungsstudium.pdf>) festgelegte Anwesenheitspflicht wird durch regelmäßige Teilnahme an den Videokonferenzen erbracht. Konkretere Angaben zur medialen Form der virtuellen Anwesenheit (Bild und Ton, nur Ton, nur Bild) können in der Lehrveranstaltung vereinbart werden.
Weist ein Student/eine Studentin nach, dass eine Teilnahme (z.B. wegen fehlender technischer Voraussetzungen nicht oder nur in eingeschränkter Weise möglich ist, können Ersatzleistungen in bestimmtem Umfang vereinbart werden (siehe Punkte 3 und 4).
2. Die Dateien für **digitale oder analog-digital-hybride Lehrveranstaltungen in Form von On-demand-Streaming** werden zu den im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesenen Zeiten bereitgestellt. Die in der Prüfungsordnung Deutsch/Medien (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/fachpruefungsordnung-deutsch-medienwissenschaft-bachelor-master-2-faecher-niederdeutsch-ergaenzungsstudium.pdf>) festgelegte Anwesenheitspflicht wird durch regelmäßige Rückmeldungen an die Dozentin/den Dozenten erbracht. Konkretere Angaben zur medialen Form der Rückmeldungen (Protokoll, Aufgabenbearbeitung u.a.) können in der Lehrveranstaltung vereinbart werden.
Weist ein Student/eine Studentin nach, dass eine Teilnahme (z.B. wegen fehlender technischer Voraussetzungen) nicht oder nur in eingeschränkter Weise möglich ist, können Ersatzleistungen in bestimmtem Umfang vereinbart werden (siehe Punkte 3 und 4).
3. Im Falle von überwiegend asynchronen digitalen Lehrformen (z.B. Präsentation und didaktische Aufbereitung der Lehrinhalte und Materialien über Lernplattformen) wird die in der Prüfungsordnung Deutsch/Medien (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/fachpruefungsordnung-deutsch-medienwissenschaft-bachelor-master-2-faecher-niederdeutsch-ergaenzungsstudium.pdf>) festgelegte Anwesenheitspflicht durch **geeignete schriftliche Ersatzleistungen** erbracht (z.B. Aufgabenbearbeitung, virtuelle Referate, Foreneinträge, kollaboratives Schreiben usw.). Konkretere Angaben zur medialen Form der Ersatzleistungen können in der Lehrveranstaltung vereinbart werden.

4. Die grundsätzliche Regelung der in der Prüfungsordnung Deutsch/Medien festgelegten Anwesenheitspflicht bleibt bestehen (§ 11 [4]; sog. 2+2-Regelung). Über diese max. vier Fehlzeiten hinaus können max. zwei Fehlzeiten bei Live-Streaming (Punkt 1) bzw. max. zwei nicht erbrachte Rückmeldungen (Punkt 2) durch **geeignete Ersatzleistungen** kompensiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss des Fachprüfungsausschusses Deutsch **nicht auch auf die Begleitseminare zum Praxissemester** zu beziehen ist. Für die Module ME-L FdPrax und ME-S FdPrax werden gesonderte Regelungen getroffen.

5. Geeignet sind insbesondere **schriftliche Ersatzleistungen**, die es ermöglichen, die mit der Anwesenheitspflicht verbundenen Lernziele (vgl. FPO § 11) zu erreichen: z.B. schriftliche Leistungen, mit denen erworbene analytische, methodische Kenntnisse praktisch angewendet und eingeübt werden oder Ersatzleistungen, die gemeinschaftliche Diskussionen ermöglichen (z.B. Foreneinträge, virtuelle Referate/Gruppenpräsentationen, kollaboratives Schreiben usw.).
6. Das Erbringen von solchen Ersatzleistungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Der Workload zum Erbringen von Ersatzleistungen darf bei digitalen und hybriden Lehrformaten nicht höher sein als bei entsprechenden rein analogen Präsenzveranstaltungen.
7. In Härtefällen, die eine Erfüllung der Anwesenheitspflicht verhindern, mögen sich betroffene Student*inn*en bitte an die Dozentin/den Dozenten richten, damit auch in diesen Härtefällen eine Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung ermöglicht werden kann.